

Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 19. November 2020

*rechtsbereinigt mit Stand vom 26. August 2021
letzte redaktionelle Änderung am 14. April 2025*

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste hat am 19.11. 2020 die folgende vom Hochschulsenat am 19. November 2020 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), neu beschlossene „Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg“ gemäß §108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt:

Präambel

Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (im Folgenden: HFBK Hamburg) betreut Promotionen, die aus unterschiedlichen Perspektiven Beiträge zur Erforschung der Künste, ihrer Voraussetzungen, Kontexte und Funktionen leisten.

Dazu können beispielsweise Analysen künstlerischer Arbeiten sowie Auseinandersetzungen mit historischen, gesellschaftlichen, medialen und kulturellen Prozessen gehören, die auf künstlerische Diskurse eingewirkt haben oder von ihnen beeinflusst wurden und werden, aber auch Untersuchungen zu kunsttheoretischen oder philosophischen Begriffen, in denen die Künste sich reflektieren und ihr Selbstverständnis thematisieren.

Die HFBK Hamburg ermöglicht und fördert auch Promotionen mit einem hohen künstlerischen Anteil, dessen Verhältnis zur theoretisch-wissenschaftlich zu erbringenden Promotionsleistung expliziert werden muss. Bei einer solchen künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion muss der wissenschaftliche Anteil überwiegen.

§ 1

Doktorgrad und Inhalt der Promotion

- (1) Die HFBK Hamburg verleiht auf Grund der ordentlichen Promotion den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.).
- (2) Durch die Promotion an der HFBK Hamburg wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter eigenständiger Forschungsarbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:
 1. a) eine theoretisch-wissenschaftliche Arbeit oder
b) eine künstlerische in Verbindung mit einer theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit sowie
 2. eine hochschulöffentliche Disputation, in der das Promotionsvorhaben und dessen theoretisch-wissenschaftliche und gegebenenfalls künstlerische

Bedeutung als Beitrag zur Forschung erläutert und die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachgewiesen werden.

- (3) Theoretisch-wissenschaftliche Arbeiten gemäß Absatz 2 Nr. 1 a und der theoretisch-wissenschaftliche Anteil der Promotionsarbeit gemäß Abs. 2 Nr. 1 b können auch in gemeinschaftlicher Arbeit erstellt werden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Er entscheidet zudem über die Form des Nachweises der Eigenanteile in den jeweiligen Promotionsarbeiten, deren theoretisch-wissenschaftliche Anteile jeweils einen eigenständigen Beitrag zur Forschung leisten müssen.

§ 2

Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird im Regelfall in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:
1. Zulassung und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß der §§ 5 und 6,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9,
 3. Begutachtung der Promotionsarbeit gemäß § 10,
 4. Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 11,
 5. Disputation gemäß § 13,
 6. Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 14,
 7. Veröffentlichung gemäß § 15,
 8. Vollzug der Promotion gemäß § 16.
- (2) Die innerhalb des Ablaufs zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen dem Promotionsausschuss der HFBK Hamburg bzw. dem von ihm für das betreffende Verfahren eingesetzten Promotionsprüfungsausschuss.
- (3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, als Betreuer*in respektive Gutachter*in und Mitglied des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses, sind Hochschullehrer*innen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen gemäß § 15 Absätze 1 und 5 HmbHG bzw. der entsprechenden Hochschulgesetze der anderen Länder berufen wurden, berechtigt. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der HFBK Hamburg.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Hochschulsenat der HFBK Hamburg einen Promotionsausschuss für die Dauer von mindestens drei Jahren ein.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Hochschullehrer*innen der HFBK Hamburg, mindestens zwei davon aus dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg, zusätzlich eine Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule, sowie eine Doktorand*in der HFBK Hamburg als Hauptmitglieder an. Die Mehrheit der Mitglieder muss promoviert sein. Vier

Stellvertreter*innen werden aus dem Kreis der Professor*innen der HFBK gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Organisation der Aufgaben des Promotionsausschusses und die Ausführung der Beschlüsse obliegt. Sie oder er muss der HFBK Hamburg angehören.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Sollte der bzw. die Vorsitzende bei der Beschlussfassung verhindert sein, so wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Der Promotionsausschuss bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über
 - a) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - b) die Annahme als Doktorand*in sowie die Bestellung der Erst- und Zweitbetreuer*innen gemäß § 5,
 - c) einen Betreuer*innenwechsel,
 - d) eine Gemeinschaftsarbeit sowie die Form des Nachweises der Eigenanteile nach § 1 Absatz 3,
 - e) die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Grundlage der eingereichten Promotionsarbeiten nach § 9,
 - f) die Bestellung von Gutachter*innen gemäß § 10,
 - g) die Annahme der Promotionsarbeit auf Grundlage der Gutachten nach § 11,
 - h) die Bestellung der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses nach § 12,
 2. die Aufsicht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren sowie die Schlichtung bei auftretenden Unstimmigkeiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen (mindestens Gesamtnote „gut“) Diplom- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten. Diese kann entweder durch wissenschaftliche Studienanteile im bereits absolvierten Studium belegt oder im Promotionsstudium erlangt werden. In letzterem Fall erlegt der Promotionsausschuss der Bewerber*in auf, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Von Bewerber*innen, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

- (4) Der Promotionsausschuss prüft die wissenschaftliche und künstlerische Eignung der Bewerber*in und entscheidet über deren Annahme bzw. Zulassung als Doktorand*in.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

- (1) Die Annahme als Doktorand*in an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereit gestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 30. September eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.
- (2) Zusätzlich zum Aufnahmeantrag sind in einer von der HFBK Hamburg vorgegebenen Form (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium, papiergebunden) folgende Unterlagen einzureichen:¹
1. Zusammenfassung der geplanten Arbeit im Umfang von maximal 15 Zeilen;
 2. ein 10-seitiges Exposé, das die Problemstellung der geplanten Arbeit darlegt; im Falle einer künstlerischen in Verbindung mit einer theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich das entsprechende Gewichtungsverhältnis der künstlerischen und theoretisch-wissenschaftlichen Anteile zu skizzieren; dem Exposé ist ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen;
 3. die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
 4. ein Lebenslauf;
 5. den schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der Bestätigung des Betreuungsinteresses einer als Betreuer*in gemäß § 6 vorgeschlagenen Hochschullehrer*in sowie ein Vorschlag über eine Zweitbetreuer*in;
 6. gegebenenfalls ein Verzeichnis aller bislang in Alleinautorenschaft oder Co-Autorenschaft veröffentlichten Schriften und/oder eine Dokumentation der künstlerischen Arbeiten und Veröffentlichungen;
 7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits andernorts einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat;
 8. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragsteller*in bekannt ist und sie die an der DFG orientierten Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis zur Kenntnis genommen hat (siehe Anhang Promotionsordnung).
- Die Frist gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Bewerber*innen zu einem Aufnahmegespräch laden.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Betreuung gemäß Absatz 2 Nr. 5. Den Vorschlägen der Bewerber*in ist möglichst zu entsprechen.

¹ geändert mit Änderungssatzung vom 26. August 2021

§ 6

Betreuung des Promotionsvorhabens

- (1) Bei einer Promotion nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a können als Erstbetreuer*in allein promovierte Hochschullehrer*innen des Studienschwerpunkts Theorie und Geschichte der HFBK benannt werden. Als Zweitbetreuer*in ist eine Hochschullehrer*in auszuwählen, die ein theoretisch-wissenschaftliches Fach vertritt.
- (2) Im Fall einer Promotion nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b ist als Erstbetreuer*in in der Regel eine promovierte Hochschullehrer*in des Studienschwerpunkts Theorie und Geschichte zu benennen. Als Zweitbetreuer*in ist eine Hochschullehrer*in auszuwählen, die ein künstlerisches Fach vertritt.

In einem begründeten Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss als Erstbetreuer*in auch eine Hochschullehrer*in aus einem künstlerischen Fach bestellen. In diesem Fall ist die Zweitbetreuung durch eine promovierte Hochschullehrer*in aus dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte auszuüben.

- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Erstbetreuer*in schließt mit der Doktorand*in eine Betreuungsvereinbarung ab, in der der Arbeitstitel der Promotionsarbeit, beiderseitige Rechte und Pflichten, ein auf die Regelbearbeitungszeit abgestimmter Arbeitsplan sowie ggfs die Zahl und der Zeitraum der Leistungsnachweise zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorand*in.

§ 7

Immatrikulation, Promotionsstudium und Studiengebühren

- (1) Zur Promotion zugelassene Bewerber*innen werden als Doktorand*innen an der HFBK Hamburg eingeschrieben. Die Zulassung gilt für zehn Semester. In dieser Zeit soll das Promotionsvorhaben vollständig abgeschlossen werden. Auf begründeten Antrag an den Promotionsausschuss kann die Studienzzeit einmalig um maximal vier Semester verlängert werden; § 2 Absatz 2 der Promotionsstudienordnung (PromStO) gilt entsprechend.
- (2) Eine Beurlaubung während und/oder die Aussetzung des Promotionsstudiums ist auf entsprechenden Antrag in begründeten Fällen nach Entscheidung des Promotionsausschusses möglich.
- (3) Ziele und Curriculum des Promotionsstudiums sind gemäß § 20 in der vom Hochschulsenat erlassenen Promotionsstudienordnung festgelegt.
- (4) Die Doktorand*innen sind für die Dauer ihrer Immatrikulation von einer Zahlung von Studiengebühren befreit.

§ 8

Theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit

- (1) Die theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a bzw. der theoretisch-wissenschaftliche Anteil einer Promotionsarbeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1b muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung darstellen.
- (2) Entsteht eine theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit bzw. ein theoretisch-wissenschaftlicher Anteil einer Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 3 aus gemeinschaftlicher Arbeit, so muss der individuelle Anteil kenntlich gemacht werden.
- (3) Die theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit bzw. der Anteil soll in deutscher Sprache vorgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung kann der Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens 25 Seiten in deutscher Sprache beigefügt werden.
- (4) Die theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit bzw. der Anteil muss eine Versicherung an Eides statt der Doktorand*in enthalten, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist die Fertigstellung einer theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 a bzw. einer theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit in Verbindung mit einer künstlerischen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1b.
- (2) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt der HFBK Hamburg einzureichen:
 1. das Studienbuch mit den von der Erstbetreuer*in unterzeichneten Bescheinigungen über das geleistete Promotionsstudium gemäß § 3 der Promotionsstudienordnung;
 2. die theoretisch-wissenschaftliche Promotionsarbeit bzw. der theoretisch-wissenschaftliche Anteil der Promotionsarbeit in fünf gebundenen Exemplaren, sowie zusätzlich auf einem gängigen Speichermedium;
 3. im Fall der Promotion gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 b zusätzlich eine angemessene Dokumentation der künstlerischen Arbeit in fünffacher Ausfertigung sowie ein Vorschlag für das Format und den Zeitpunkt ihrer Präsentation, die im Zeitraum der Begutachtung der theoretisch-wissenschaftlichen Arbeit in der Regel an der HFBK Hamburg stattfinden muss.
- (3) Die Promotionsarbeiten müssen je ein Deckblatt mit folgenden Angaben aufweisen:
 - Verfasser*in
 - Titel

- Betreuer*innen
- Tag der Einreichung
- Nennung der HFBK Hamburg als Institution, an der eingereicht wird.

Zusätzlich muss je eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung beigefügt werden, dass die Arbeit nicht an einer anderen Hochschule bereits als Promotion eingereicht wurde.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (5) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn
 1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
 2. die Doktorand*in bereits an einer anderen Hochschule eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
 3. der Promotionsausschuss Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis nachweisen kann.
- (6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, dann verbleibt ein Exemplar der theoretisch-wissenschaftlichen Promotionsarbeit bzw. des theoretisch-wissenschaftlichen Anteils mit Dokumentation der künstlerischen Arbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 a und b mit den entsprechenden Protokollen bei den Akten.

§ 10

Begutachtung der Promotionsarbeit

- (1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter*innen, § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. In der Regel sind als Gutachter*innen die Betreuer*innen der Promotionsarbeit zu bestellen. Eine Gutachter*in muss promovierte Hochschullehrer*in des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg sein. Die Doktorand*in hat das Recht, Gutachter*innen vorzuschlagen.
- (2) Die Gutachten sollen in der Regel drei Monate nach dem Ersuchen zur Begutachtung und der Bestellung der Gutachter*innen vorliegen. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach Mahnung mit Zustimmung der Doktorand*in eine andere Gutachter*in bestellen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Promotionsprüfungsausschusses müssen die Gutachten vertraulich behandeln.
- (3) Die Gutachter*innen beurteilen unabhängig voneinander die gesamte Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 a und b. Im Falle einer Promotion gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1b erfolgt die Präsentation des künstlerischen Anteils der Promotionsarbeit in geeigneter Form in der Regel an der HFBK Hamburg.
- (4) Die Gutachter*innen empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Promotionsarbeit; diese ist jeweils zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen.

Die Benotung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 13 Absatz 1.

- (5) Die Gutachten sollten mindestens folgende Inhalte aufweisen:
- Stellenwert des gewählten Themas in der aktuellen Forschungslage
 - Darstellung des gewählten Ansatzes, der Methodik und der Erträge
 - Würdigung von Besonderheiten bzw. ggfs Kritik,
 - Zusammenfassende Gegenüberstellung von Vorzügen und Schwächen
 - Ein aus dem vorangegangenen abgeleitetes klares Urteil.
- (6) Die Gutachter*innen können dem Promotionsausschuss vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit Auflagen zu verbinden oder Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation eine Ablehnung nicht rechtfertigen. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur Disputation.

§ 11

Annahme der Promotionsarbeit

- (1) Nach Vorlage der Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 a und b. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, die vor der Veröffentlichung umgesetzt werden müssen. Der Promotionsausschuss bestimmt, welcher Gutachter*in die Umsetzung der Auflagen nachzuweisen ist.
- (2) Ist die Notendifferenz der Gutachten für die Promotionsarbeit zwei oder größer oder besteht eine Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Promotionsarbeit empfehlen, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachter*in. Die Note ergibt sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vergebenen Noten.
- (3) Eine Promotionsarbeit kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrheit der Gutachten nicht zur Annahme empfohlen wird.
- (4) Eine Ablehnung wird der Doktorand*in unter Angabe der Gründe gemäß § 19 mitgeteilt. Sie bzw. er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen.
- (5) Bei Ablehnung der Promotionsarbeit verbleibt ein Exemplar derselben mit allen Gutachten bei den Promotionsakten. Eine überarbeitete Fassung der Promotionsarbeit kann frühestens nach sechs Monaten einmal erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (6) Bei Annahme der Promotionsarbeit hat die Doktorand*in das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wovon der Bewertungsteil ausgeschlossen ist.

§ 12

Promotionsprüfungsausschuss

- (1) Mit der Annahme der Promotionsarbeit benennt der Promotionsausschuss einen Promotionsprüfungsausschuss, der für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Durchführung der Disputation und die Gesamtbewertung

der Promotionsleistung, zuständig ist.

- (2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus den Gutachter*innen gemäß § 10 Absatz 1 und zwei weiteren Hochschullehrer*innen. Von ihnen muss mindestens
- eine Hochschullehrer*in dem Studienschwerpunkt Theorie und Geschichte der HFBK Hamburg,
 - eine Hochschullehrer*in einem künstlerischen Studienschwerpunkt,
 - eine Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule sowie
 - eine Hochschullehrer*in dem Promotionsausschuss angehören.

Die Mehrheit der Mitglieder muss promoviert sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei promoviert sind.

§ 13

Disputation

- (1) Nach Annahme der Promotionsarbeit ist innerhalb einer Frist von in der Regel drei Monaten eine Disputation anzusetzen. Die Promotionsarbeit wird in der Bibliothek der HFBK Hamburg zwei Wochen vor der Disputation hochschulöffentlich ausgelegt.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorand*in widerspricht. Auf Antrag der Doktorand*in kann die oder der Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne.
- (3) Zu Beginn der Disputation erläutert die Doktorand*in den Forschungskontext, aus dem die Promotionsarbeit hervorgegangen ist, und stellt wesentliche Ergebnisse vor und zur Debatte.
- (4) Im Anschluss findet gegebenenfalls eine Aussprache über die Gutachten statt.
- (5) Nach dem Beitrag der Doktorand*in und ggfs. der Kenntnissgabe des Inhaltes der Gutachten haben die Gutachter*innen, die weiteren Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses und anschließend alle Anwesenden das Recht, Fragen an die Doktorand*in zu stellen, nicht aber Kommentare zur Promotionsarbeit zu geben. Die oder der Vorsitzende kann Fragen abweisen, wenn sie dem Gegenstand der Disputation unangemessen sind.
- (6) Die Disputation sollte nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und ihre Benotung.

Dazu bewertet jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses die Disputation entsprechend der Notenskala gemäß § 14 Absatz 1. Die Disputation ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses mindestens mit „befriedigend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet wird.

- (8) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsprüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion gemäß § 14 Absatz 2 fest. Die Doktorand*in ist unmittelbar nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (9) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:
1. Ort und Zeit der Disputation,
 2. Name der Doktorand*in,
 3. Namen der Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
 4. Gegenstände und Verlauf der Disputation,
 5. die für die Promotionsarbeit in den Gutachten und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachter*innen und der übrigen Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses,
 6. die Entscheidung des Promotionsprüfungsausschusses zur Verleihung des akademischen Grades und zum Gesamtpredikat der Promotionsleistung,
 7. Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses.
- (10) Versäumt die Doktorand*in ohne triftigen Grund den Termin der Disputation, so entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Anerkennung des Versäumnisgrundes. Ist die Doktorand*in der Disputation wegen Krankheit ferngeblieben, so kann der Promotionsprüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsprüfungsausschuss die von der Doktorand*in für das Versäumnis geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (11) Hat die Doktorand*in die Disputation nicht bestanden, dann kann sie innerhalb eines Jahres, aber nicht früher als nach sechs Wochen, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, dann gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses übermittelt der Doktorand*in einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 a und b verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der HFBK Hamburg.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsleistungen gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 a und b sowie die Disputation gemäß § 13 werden mit folgender Notenskala bewertet:
- 1 = sehr gut,
 - 2 = gut,
 - 3 = befriedigend,
 - 4 = ungenügend.
- Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können. Dabei sind die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Noten der Gutachten und dem

Mittelwert der Noten der Disputation gebildet. Dabei geht der Mittelwert aus den Gutachten zu 75 % und der der Disputaion zu 25 % in die Endnote ein. Die Mittelwerte sowie die Endnote werden dabei bis zu einer Abweichung von 0,05 zugunsten der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

ab 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“ (cum laude),

ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“ (rite).

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,0 in allen Prüfungsleistungen) kann der Promotionsprüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilen.

§ 15

Veröffentlichung

- (1) Sofern vom Promotionsausschuss gemäß § 11 Abs 1 Auflagen für die Veröffentlichung erteilt worden sind, ist ihre Erledigung der benannten Gutachter*in vor Veröffentlichung vorzulegen. Die benannte Gutachter*in hat ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ausdrücklich zu erteilen.
- (2) Die Doktorand*in hat innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation folgende Veröffentlichungsnachweise zu erbringen:
 1. die Ablieferung von 30 Vervielfältigungen in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden an die Bibliothek der HFBK Hamburg
oder
 2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Promotionsarbeit der HFBK Hamburg gekennzeichnet sein muss, mit späterer unentgeltlicher Ablieferung von fünf der gedruckten Exemplare an die Bibliothek der HFBK Hamburg
oder
 4. den Nachweis über eine elektronische Publikation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky (im Folgenden: SUB) - abzustimmen sind. Es gelten hierbei die auf den Internetseiten der SUB angegebenen Bedingungen und Gebühren.

Im Falle einer Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 b ist der künstlerische Teil der Arbeit in angemessener, öffentlich und dauerhaft zugänglicher Form, zum Beispiel auf dem Repositorium der HFBK Hamburg, zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung des theoretisch-wissenschaftlichen Anteils ist auf den Ort der Veröffentlichung des künstlerischen Anteils hinzuweisen.

- (3) Im Falle einer Veröffentlichung in gedruckter Form (Abdruck in einer Zeitschrift, Veröffentlichung als Buch in einem gewerblichen Verlag) ist zusätzlich zu den für die Hochschulbibliothek der HFBK Hamburg abzuliefernden Exemplaren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky ein weiteres

Exemplar zu übergeben.

- (4) Im Fall der Veröffentlichung gemäß Abs. 2 Nr.1 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der HFBK Hamburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Promotionsarbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem die Doktorand*in die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek oder eine entsprechende Veröffentlichung der Promotionsarbeit gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den akademischen Grad eines Doctor philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.) zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Sie beinhaltet den Titel der eingereichten Promotionsarbeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 a und b, die Namen der Gutachter*innen sowie die Gesamtnote. Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HFBK Hamburg sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HFBK Hamburg versehen. Ein Exemplar der Urkunde verbleibt in den Akten der HFBK Hamburg.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen wurden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaber*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird begründet und der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

§ 18

Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist der Doktorand*in oder der/dem Promovierten auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren.

§ 19

Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen des Promotions- bzw. Promotionsprüfungsausschusses sind schriftlich abzufassen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen alle Entscheidungen des Promotions- und Promotionsprüfungsausschusses

kann gemäß § 66 HmbHG Widerspruch eingelegt werden. Es findet ein förmliches Widerspruchsverfahren vor einem Widerspruchsausschuss statt.

§ 20

Promotionsstudienordnung und Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Hochschulsenat erlässt eine Studienordnung für das Promotionsstudium und zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinien.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemester 2021 aufnehmen. Die Promotionsordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 17. Dezember 2015 tritt außer Kraft.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung der Promotionsordnung gilt mit Wirkung zum Sommersemester 2021 ebenfalls für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium vor Inkrafttreten dieser Neufassung im Promotionsstudiengang der HFBK Hamburg aufgenommen haben. Bereits genehmigte Verlängerungs- und Urlaubsanträge bleiben bestehen. Sollten diese Studierenden bereits den Vollzug der Promotion angemeldet haben (Einreichung der Dissertation mit künstlerischem/ohne künstlerisches Projekt im Prüfungsamt), so können sie nach der im Wintersemester 2020/21 gültigen Promotionsordnung promovieren.